

worden, daß der Sieg des Absolutismus schon vor dem Großen Kriege entschieden gewesen wäre. Seine Aufstellungen sind aber nahezu einstimmig abgelehnt worden¹. Wohl läßt sich im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert bald hier, bald da ein Kampf zwischen den beiden Machtfaktoren im Staate, dem Fürsten und den Ständen, beobachten, aber nirgends noch ist dieser damals endgültig ausgetragen worden. Nach dem Dreißigjährigen Kriege flammt dann der Streit fast in allen deutschen Territorien noch einmal hoch empor, um allenthalben zugunsten der Fürstenmacht entschieden zu werden. Heutzutage hat die Demokratie in Deutschland durch eine Revolution gesiegt, und es scheint, daß die bisherige Lehre, die Deutschen seien keiner plötzlichen historischen Lösungen fähig, Lügen gestraft werden soll; im späteren 17. Jahrhundert dagegen fehlt die katastrophale Entwicklung. Selbst die machtvollsten Herrschergestalten, wie der Große Kurfürst von Brandenburg, haben die Stände nicht einfach zu beseitigen vermocht, sondern einen zähen, jahrzehntelangen Kampf mit ihnen führen müssen, ehe sie sich durchsetzten. Ja, es gibt Territorien, in denen die Stände an den schweren Aufgaben, die bei der Reorganisation ihres Landes nach dem langen Kriege gelöst werden mußten, noch vollen Anteil genommen haben, wo sie dementsprechend ihre Stellung im Staate festigten, ja ihre Macht noch steigerten. Der allgemeinen Entwicklung hin zum Absolutismus haben sich aber auch diese Staaten auf die Dauer nicht zu entziehen vermocht, nur daß der Grad, bis zu dem der Absolutismus in anderen Ländern durchdrang, in ihnen nicht erreicht wurde. Zu diesen Territorien gehört auch Kursachsen.

Es muß in diesem Zusammenhang als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß im späteren Mittelalter die deutschen Landesherren im gleichen Schrittmaß, in dem sie sich von der kaiserlichen Autorität losrangen, von den partikularen Gewalten ihres eignen Territoriums in ihrer Machtvollkommenheit beschränkt wurden, daß diese sich dann seit dem 14. Jahrhundert gruppenweise: zuerst Adel, dann Städte, endlich Klerus, selten Bauern zusammenschlossen und auf Landtagen als Stände offen ihrem Herren mit dem Anspruch auf Teilnahme an der Landesregierung gegenübertraten². Das wirksamste Mittel, das

¹ Vgl. die Besprechungen von H. Goldschmidt in den Jbb. f. Nat. u. Stat. CVI, 696 ff; und von mir in der Vierteljahrschrift f. Soc. u. Wirtsch. Gesch. XIV, 594 ff. — Für Loebel tritt, jedoch nicht vorbehaltlos, nur Tezner in den Gött. Gel. Anzeigen 1917, S. 488, ein.

² Vgl. v. Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung. Territorium und Stadt S. 163 ff.